

Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 1 S. 2 GO NW

Dringlichkeitsentscheidung der Stadt Niederkassel über das fortlaufende Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung für die Monate Juni und Juli 2020 im Zuge von COVID-19 für die Dauer des Betretungsverbotes

I. Sachverhalt

Das Land NRW hat am 21.05.2020, vertreten durch den Stv. Ministerpräsidenten und Jugendminister Joachim Stamp, in einer Pressekonferenz verkündet, dass ab 08.06.2020 in Kitas ein eingeschränkter Regelbetrieb angeboten werden soll. Das bisher bestehende Betretungsverbot entfällt ab diesem Datum. Eingeschränkt ist der Betrieb in Kindertagesstätten hinsichtlich der Öffnungszeiten. Sie beträgt 35 Stunden/ Woche. Darüber hinaus gehende Öffnungszeiten bedürfen der Zustimmung der zuständigen Landschaftsverbände. Für Kindertagespflegestellen werden behördlicherseits keine Einschränkungen für den Regelbetrieb verfügt. Diese Regelungen gelten zunächst befristet bis zum 31.08.20.

Im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 1 S. 2 GO NW i.V.m. § 11 der Hauptsatzung der Stadt Niederkassel wurde am 17.04.20 folgende Dringlichkeitsentscheidung beschlossen:

Die Stadt Niederkassel setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtliche Satzungen für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,
- Angeboten zur Förderung von Kinder in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII (KJHG) sowie § 1 Absatz 1, 3, 13 ff KiBiz,
- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen

für den Zeitraum vom 20.04.20 bis mindestens 03.05.20 weiterhin aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird. Sollte das Betretungsverbot danach weiter bestehen, wird die Verwaltung beauftragt, die vom Verbot betroffenen Erziehungsberechtigten weiterhin beitragsfrei zu stellen.

Da das Betretungsverbot in allen o.g. Bereichen grundsätzlich weiter bestand wurde der o.g. Beschluss bisher fortgeführt. Bisher wurden die Monate April und Mai beitragsfrei gestellt. An den ausfallenden Elternbeiträgen beteiligt sich das Land NRW für diese beiden Monate zu 50%.

Am 26.05.2020 teilt das MKFFI NRW mit, dass sich die Landesregierung mit den Kommunen darauf verständigt hat, in den Monaten Juni und Juli 2020 den Eltern die Hälfte der Elternbeiträge zu erlassen und diesen Einnahmeausfall wiederum hälftig von Land und Kommunen zu tragen.

Für die Stadt Niederkassel würde diese Anteilsfinanzierung einen erheblichen bürokratischen Aufwand nach sich ziehen. Die Berechnung der Elternbeiträge ist ein komplexes Verfahren mit vielen Ausnahmetatbeständen und der Verpflichtung, auf der Basis von

Steuerbescheiden rückwirkend Veranschlagungen anzupassen. Programmtechnisch ist die Anteilsberechnung nicht realisierbar. Viele Arbeitsvorgänge müssten per Hand nachgepflegt werden. Hinzu kommt, dass in der OGS nach wie vor ein Betretungsverbot besteht, insofern hier laut Beschlusslage die Erhebung von Elternbeiträgen ausgesetzt bleibt. Kita Kindertagespflege und OGS bilden im Rahmen der Geschwisterregelung ein System.

Den wahrscheinlichen Einnahmeausfall/ pro Monat hat die Verwaltung in der Vorlage zur Dringlichkeitsentscheidung vom 23.03.20 beziffert.

Im Saldo übernimmt das Landes NRW 25 % der ausfallenden Gebühren bei Verzicht auf die Elternbeiträge in Kita und Kindertagespflege in den Monaten Juni und Juli.

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt die Fortführung der Beitragserstattung in der Kindertagesbetreuung für die Monate Juni und Juli 2020. Auch die Essengelder in Städt. Kitas, werden wie bisher erstattet. Ab dem 01.08.2020, dem Beginn des neuen Kitajahres werden Elternbeiträge und Essengelder wieder regulär erhoben.

II. Dringlichkeitsentscheidung

In Ansehung des vorstehenden Sachverhaltes wird die Notwendigkeit, eine Dringlichkeitsentscheidung herbeizuführen, anerkannt.

Da die nächste Sitzung des Rates voraussichtlich erst wieder am 24. Juni 2020 stattfindet, wäre eine Beschlussfassung durch den Rat erst dann möglich. Auch eine Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses und eine Sondersitzung des Rates sind wegen des Coronavirus nicht möglich. Um die Arbeitsfähigkeit der Verwaltung aufrechtzuerhalten, ist eine Dringlichkeitsentscheidung des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied nach § 60 Abs. 1 S. 2 GO NW erforderlich.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW und ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 1 S. 2 GO NW i.V.m. § 11 der Hauptsatzung der Stadt Niederkassel wird folgende Dringlichkeitsentscheidung geschlossen:

Die Stadt Niederkassel setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtliche Satzungen für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,
- Angeboten zur Förderung von Kinder in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII (KJHG) sowie § 1 Absatz 1, 3, 13 ff KiBiz,

für den Zeitraum vom 08.06.20 bis mindestens 31.07.20 weiterhin aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Betreuung in Anspruch genommen wird.

- Die Beitragsfreiheit für die Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen besteht weiterhin, auf der Basis des Dringlichkeitsbeschlusses vom 17.04.20. Hier besteht das Betretungsverbot weiterhin.

Niederkassel, den 28.05.2020



(Vehreschild)
Bürgermeister



(Kitz)
Fraktionsvorsitzender CDU